



Hessische Eichdirektion  
Holzhofallee 3, 64283 Darmstadt

Firma  
K. Biesinger GmbH  
Neckarsteinacher Straße 74  
69434 Hirschhorn

Geschäftszeichen 9-fp-4.03.20.35.02.  
Dst.-Nr. 0461  
Bearbeiter/in Fred Pfohl  
Durchwahl 136  
Telefax 102  
E-Mail fred.pfohl@hed.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom 10.08.2016  
Datum 12.12.2016

aktiver Verbraucherschutz seit 1817

**Staatliche Anerkennung einer Prüfstelle nach § 40 Abs. 3 Satz 1 Mess- und Eichgesetz i. V. m. § 42 Mess- und Eichverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hessische Eichdirektion erkennt aufgrund des Antrages vom 10.08.2016 die Prüfstelle für Messgeräte für Wasser bei dem Träger der Prüfstelle

K. Biesinger GmbH  
Neckarsteinacher Straße 74  
69434 Hirschhorn

staatlich an.

Die Anerkennung erstreckt sich auf Messgeräte für Wasser. Die Prüfstelle erhält hierbei die Befugnisse zur Durchführung von Eichungen und Befundprüfungen bei folgenden Messgerä-  
tearten in den jeweils aufgeführten Messbereichen:

Ein- und Mehrstrahl-Flügelradzähler bis zu einem maximalen Durchfluss von 20 m<sup>3</sup>/h

Ringkolbenzähler bis zu einem maximalen Durchfluss von 20 m<sup>3</sup>/h

Der Prüfstelle wird die Ordnungsnummer 9 zugeteilt und sie führt die Bezeichnung:

Staatlich anerkannte Prüfstelle für Messgeräte für Wasser WHE 9 bei dem Träger der Prüfstelle K. Biesinger GmbH.

Die Prüfstelle kennzeichnet gemäß § 50 Abs. 2 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) Messgeräte bei der Eichung mit dem Eichkennzeichen nach Anlage 8 Nr. 2.1 MessEV als geeicht.



Folgende Bezeichnungen sind im Eichkennzeichen der Prüfstelle zu verwenden:

**W** Buchstabe bei Messgeräten für Wasser,  
**HE** Kennung der zuständigen Behörde,  
**9** von der zuständigen Behörde zugeteilte Ordnungsnummer.

Die Ausführung des Eichkennzeichens muss den Vorgaben in Anlage 8 Nummer 0 und Nummer 2.1 zur MessEV genügen. Bei der Ausführung des Eichkennzeichens als Klebmarke ist die Hintergrundfarbe „schwefelgelb“ (RAL 1016) zu verwenden.

Die Prüfstelle schützt Messgeräte gegen ein unbefugtes Öffnen gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 MessEV mit Sicherheitszeichen oder mit dem Eichkennzeichen. Die Ausführung des Sicherheitszeichens muss den Vorgaben in Anlage 8 Nummer 0 und Nummer 2.2 zur MessEV genügen. Bei der Ausführung des Sicherheitszeichens als Klebmarke ist die Hintergrundfarbe „leuchtorange“ (RAL 2005) zu verwenden.

Das Stempelzeichen WHE 9 darf nur für Eichungen in Hessen verwendet werden.

Zur Stempelung von Eichschein, Prüfschein und dgl., soweit diese für Prüfungen im Rahmen der erteilten Befugnisse ausgestellt werden, führt die Prüfstelle einen Dienststempel in folgender Ausführung:

Durchmesser: 35 mm Außenkreis  
25 mm Innenkreis

Randbeschriftung: 2,5 mm Höhe

Kurzbezeichnung: 6 mm Höhe



Nebenbestimmungen:

- Keine -

Auflagen:

#### A1 Prüfräume

Die Prüfstelle ist in den Räumen des Trägers der Prüfstelle K. Biesinger GmbH, Neckarsteinacher Straße 74, in 69434 Hirschhorn, untergebracht. Die Lage der Prüfräume ist aus dem eingereichten Lageplan (Grundrisszeichnung vom 17.01.2000) ersichtlich.

Die Prüfräume der Prüfstelle sind deutlich zu kennzeichnen. Änderungen der Prüfräume oder der Ausstattung der Prüfräume müssen der Hessischen Eichdirektion angezeigt und durch sie genehmigt werden. Sie müssen den Anforderungen der jeweils geltenden Prüfvorschriften genügen.

#### A2 Prüfmittel

Die Prüfstelle darf nur Prüfmittel bzw. Prüfeinrichtungen verwenden, die von der Hessischen Eichdirektion als geeignet anerkannt sind. Sie müssen über eine regelmäßige metrologische



Rückführung auf nationale Normale verfügen (§ 47 Abs. 1 MessEG) und den Anforderungen der jeweils geltenden Prüfvorschrift genügen. Änderungen an ihnen müssen der Hessischen Eichdirektion angezeigt werden. Neue oder geänderte Prüfmittel bzw. Prüfeinrichtungen dürfen erst nach der Genehmigung durch die Hessische Eichdirektion eingesetzt werden. Auflagen der Hessischen Eichdirektion hinsichtlich der Verwendung sind von der Prüfstelle zu beachten.

#### A3 Vergleichsmessung

An Eignungsprüfungen (Ringvergleichsmessung) zur Qualitätssicherung der Messwerte muss die Prüfstelle nach Aufforderung durch die Hessische Eichdirektion teilnehmen. Die Kosten der Prüfstelle für die Vergleichsmessungen sind vom Träger der Prüfstelle zu tragen.

#### A4 Neue Bauarten

Werden Bauarten von Messgeräten, ggf. Teilgeräten oder Zusatzeinrichtungen erstmalig von der Prüfstelle geeicht, ist dies der Hessischen Eichdirektion schriftlich mitzuteilen. Die Hessische Eichdirektion behält sich die Teilnahme an den Prüfungen vor.

#### A5 Prüfungsunterlagen

Die Prüfungsunterlagen sind gemäß § 52 MessEV für die Dauer von mindestens 2 Jahren aufzubewahren. Sie dürfen auch auf elektronische Datenträger gespeichert werden. Die Organisation und die Dokumentation der Speicherung sind der Hessischen Eichdirektion vor der Einrichtung des Systems darzulegen.

#### A6 Meldung Extranet

Jeweils bis zum 31.01. eines Jahres ist die Anzahl der im Vorjahr vorgenommenen Eichungen und Befundprüfungen im Extranet der Eichbehörden einzutragen.

#### A7 Ordnungswidrigkeit

Eichungen und Befundprüfungen an Messgeräten, Teilgeräten oder Zusatzeinrichtungen, die erkennbar ordnungswidrig verwendet werden bzw. wurden, dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn eine Beweissicherung durch die Prüfstellenleitung vorgenommen wurde. Der Tatbestand ist innerhalb von 14 Tagen der Hessischen Eichdirektion anzuzeigen.

#### A8 Befugnis Personal

Die Eichungen oder zur Eichung gehörende abschließende Betriebspunktprüfungen und Befundprüfungen, sowie die Aufsicht über Arbeiten an geeichten Messgeräten an Gebrauchsorten im Bundesland Hessen dürfen nur vom/von Leiter(in) bzw. dem/der stellvertretenden Leiter(in) der Prüfstelle oder unter dessen unmittelbarer Aufsicht vorgenommen werden. Bei Zweifeln, ob die eichtechnischen Anforderungen an den Einbau und Betrieb von Messgeräten erfüllt sind, ist die Hessische Eichdirektion zu verständigen.

#### A9 Ordnungsgemäßer Betrieb

Die Prüfstelle ist nach Maßgabe der Anerkennung so einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass in den Prüfräumen sowie vor Ort mit ihren anerkannten Prüfeinrichtungen und Prüfmitteln die für die Eichung und Befundprüfung von Messgeräten erforderlichen Prüfungen vorgenommen werden können.

#### A10 Anerkannte Regeln der Technik

Für die Durchführung von Eichungen und Befundprüfungen sind die für die Eichbehörden geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.

#### A11 Verwendete Normale

Die verwendeten Normalgeräte sowie Prüf- bzw. Prüfungshilfsmittel sind grundsätzlich in den vorgeschriebenen Abständen durch eine Eichbehörde bzw. die PTB zu prüfen und in von der

Hessische Eichdirektion



Hessischen Eichdirektion festgelegten Abständen durch vergleichende Messungen zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und aufzubewahren. In Ausnahmefällen kann im Benehmen mit der Hessischen Eichdirektion die Rückführung der v.g. Messgeräte auf nationale Normale auch durch eine andere Stelle herbeigeführt werden.

**A12 Anzeigepflicht Träger**

Der Träger der Prüfstelle hat der Hessischen Eichdirektion gemäß § 49 Abs. 2 MessEV unverzüglich anzuzeigen:

- a) die Aufnahme und die Einstellung des Betriebs der Prüfstelle sowie
- b) die Aufnahme und das Ende der Beschäftigung der Leitung und der stellvertretenden Leitung der Prüfstelle.

**A13 Eichkennzeichen**

Plombenzangen, Plombenzangeneinsätze und Stempel sowie Stempelmarken sind unter Verschluss aufzubewahren.

**Auflagenvorbehalt:**

Die Anerkennung der Prüfstelle ergeht unter dem Vorbehalt der Erteilung nachträglicher Auflagen nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), womit die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage vorbehalten bleibt.

**Widerrufsvorbehalt:**

Die staatliche Anerkennung der Prüfstelle bei dem Träger der Prüfstelle K. Biesinger GmbH ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

**Kostenfolge:**

Die Kosten für die Anerkennung einer Prüfstelle sind von der K. Biesinger GmbH zu tragen. Die Festsetzung der Höhe der Kosten ergeht mit gesondertem Kostenbescheid.

**Gründe**

**I.**

Die K. Biesinger GmbH hat mit Schreiben vom 10.08.2016 einen Antrag auf staatliche Anerkennung ihrer Prüfstelle für die Eichung und Befundprüfung von Messgeräten für Wasser gestellt.

**II.**

Aufgrund von § 1 der Hessischen Eichdirektion-Verordnung (HED-V) in der zurzeit gültigen Fassung, ist die Hessische Eichdirektion sachlich und örtlich für die Durchführung des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuständig.

Gemäß § 40 Abs. 3 MessEG i.V.m. § 42 Abs. 3 MessEV ist die Hessische Eichdirektion berechtigt, die Prüfstelle bei der K. Biesinger GmbH für den Geltungsbereich des Mess- und Eichgesetzes anzuerkennen.

**Zu Nebenbestimmung :**

- Keine -



Die Auflagen sind erforderlich, da die Hessische Eichdirektion über den gesamten Zeitraum des Betriebes der staatlich anerkannten Prüfstelle die Einhaltung der Vorschriften des Abschnitts 7 der MessEV „Prüfstellen für die Eichung von Messgeräten für Wasser“ sicherstellen muss. Die Anforderungen sind nur mittels der Auflagen zu gewährleisten. Im Einzelnen ergehen folgende Gründe.

**Zu Auflage A1:**

Die Auflage hinsichtlich einer Kennzeichnung der Prüfräume ist erforderlich, um sicherzustellen, dass eine eindeutige Abgrenzung des Bereiches der Prüfstelle zur Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der Anerkennung zu den anderen Bereichen des Trägers gewährleistet wird. Mit der Verpflichtung zur Anzeige von Änderungen der Prüfräume oder der Ausstattung der Prüfräume soll sichergestellt werden, dass die Prüfstelle über geeignete Räumlichkeiten und die benötigten Ausrüstungen aufgrund des § 43 Abs. 3 Nr. 3 MessEV verfügt. Diese Informationen sind auch als Grundlage der gesetzlich vorgeschriebenen Aufsicht von grundlegender Bedeutung.

**Zu Auflage A2:**

Die Auflage hinsichtlich der Prüfmittel bzw. Prüfeinrichtungen ist erforderlich, da die Hessische Eichdirektion über den gesamten Zeitraum der Anerkennung der Prüfstelle aufgrund der MessEV das Verwenden der zur Eichung und Befundprüfung erforderlichen geeigneten Einrichtungen sicherstellen muss. Dies ist nur dann gegeben, wenn die Hessische Eichdirektion über den Wechsel oder die Neuanschaffung von Prüfmitteln bzw. Prüfeinrichtungen informiert ist und wenn sie regelmäßig auf nationale Normale rückgeführt werden. Die Eignung und die Rückführung der neuen Prüfmittel bzw. Prüfeinrichtungen sind unverzüglich nachzuweisen.

Es kann hierbei nicht solange gewartet werden, bis entsprechende Feststellungen durch die Aufsichtsbehörde getroffen werden.

**Zu Auflage A3:**

Die Auflage hinsichtlich einer Teilnahme an Eignungsprüfungen ist erforderlich, um die messtechnische Qualität sowie Vertrauen in die Kompetenz der Prüfstelle sicherzustellen.

**Zu Auflage A4:**

Die Auflage hinsichtlich einer Mitteilung von neuen Bauarten von Messgeräten, ggf. Teilgeräten oder Zusatzeinrichtungen bei der erstmaligen Eichung ist erforderlich, um Kenntnis zu erlangen, ob die Messrichtigkeit und die Messgenauigkeit der Prüfungen mit den vorhandenen Prüfmitteln gegeben ist.

**Zu Auflage A5:**

Die erteilte Auflage zur Darlegung der Organisation und Dokumentation der Speicherung der Prüfungsunterlagen dient zur Überprüfung, dass die Unterlagen dauerhaft und für Dritte nicht zugänglich gespeichert sind.

**Zu Auflage A6:**

Die erteilte Auflage ist erforderlich, um über den Umfang an durchgeführten Prüfungen des Vorjahrs Kenntnis zu erlangen. Diese Zahlen sind Grundlage für eine jahresbezogene Landesstatistik bzw. Bundesstatistik der Eichbehörden.

**Zu Auflage A7:**

Die erteilte Auflage hinsichtlich der Mitteilung von ordnungswidrig verwendeten Messgeräten, Teilgeräten oder Zusatzeinrichtungen ist erforderlich, damit die Hessische Eichdirektion im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages (metrologische Überwachung) ggf. nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) und/oder dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) tätig werden kann.



**Zu Auflage A8:**

Die erteilte Auflage ist erforderlich, da Eichungen und Befundprüfungen sowie die Aufsicht über Arbeiten an geeichten Messgeräten nur durchgeführt werden dürfen, wenn leitendes Prüfstellenpersonal anwesend ist.

**Zu Auflage A9:**

Die Auflage hinsichtlich des Einrichtens, des Betriebens und der Unterhaltung der Prüfstelle ist erforderlich, um sicherzustellen, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb der Prüfstelle durch den Träger gewährleistet wird.

**Zu Auflage A10:**

Die Auflage ist hinsichtlich der Durchführung von Eichungen und Befundprüfungen erforderlich, um die Einhaltung der in den Gesetzen bzw. Verordnungen enthaltenen wesentlichen Anforderungen zu gewährleisten.

**Zu Auflage A11:**

Die Auflage ist erforderlich, um bei Normalgeräten sowie den Prüf- bzw. Prüfungshilfsmitteln eine gleichbleibende Genauigkeit sicherzustellen und die Langzeitstabilität der v.g. Messgeräte beurteilen zu können.

**Zu Auflage A12:**

Die Auflage ist erforderlich, da die Hessische Eichdirektion jederzeit Kenntnis über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Anerkennung haben muss. Zudem muss ihr bekannt sein, welche Prüfstellen ihren Betrieb aufnehmen oder einstellen bzw. die Aufnahme der Beschäftigung der Leitung und der stellvertretenden Leitung sowie deren Beendigung.

**Zu Auflage A13:**

Die erteilte Auflage ist erforderlich, um eine missbräuchliche Verwendung der Stempelzeichen auszuschließen.

**Zum Auflagenvorbehalt**

Die Anordnung eines Auflagenvorbehalts ist erforderlich, weil auch die Möglichkeit bestehen muss, dass nach Erlass dieses Bescheides eine Auflage ergehen oder eine bestehende Auflage verändert werden kann, wenn sich dies aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Veränderungen des der Genehmigung zugrunde liegenden Sachverhaltes nach pflichtgemäßem Ermessen als notwendig erweist.

**Zum Widerrufsvorbehalt**

Die Hessische Eichdirektion hat die Anerkennung unter den Vorbehalt des Widerrufs gestellt, um bei Nichtbeachtung der inhaltlichen Beschränkungen und Auflagen dieses Bescheides oder bei sonstigen schwerwiegenden Verstößen gegen die eichrechtliche Bestimmungen die staatliche Anerkennung widerrufen zu können. Hierdurch hat die Hessische Eichdirektion von ihrem Recht nach § 40 Abs. 3 Satz 4 MessEG Gebrauch gemacht.

**Zur Kostenfolge**

Die Kostenentscheidung beruht auf den Bestimmungen des § 1 Mess- und Eichgebührenverordnung (MessEGebV), wonach die zuständigen Behörden für Amtshandlungen Kosten erheben müssen.



**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid über die staatliche Anerkennung einer Prüfstelle kann gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

**Hessische Eichdirektion  
Holzhofallee 3  
64283 Darmstadt**

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die oben genannte Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Die Absendung innerhalb dieser Frist genügt nicht.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Hund

**Anlage**

**Fundstellen der Rechtsvorschriften:**

Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722), in der derzeit gültigen Fassung

Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), in der derzeit gültigen Fassung

Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18), in der derzeit gültigen Fassung

Verordnung über Zuständigkeiten und Verfahren der Hessischen Eichdirektion (Hessische Eichdirektions-Verordnung – HEDV) vom 05.10. 2011 (GVBl. I S. 661), in der derzeit gültigen Fassung

Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen (Mess- und Eichgebührenverordnung –MessEGebV) vom 24.03.2015 (BGBl. I S. 330), in der derzeit gültigen Fassung

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung

Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I 2005, 14), in der derzeit gültigen Fassung

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung